



Genehmigungsbescheid

vom 06. Mai 2015

AZ.: 53.0063/14/4.1 .1-16-Krö

Genehmigungsbescheid der Firma Basell Polyolefine GmbH
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von
Ethylen und anderen Olefinen (Ethylen-Anlage OM 4)

1	Tenor.....	3
2	Begründung	5
	2.1 Sachverhaltsdarstellung.....	5
	2.2 Verfahren	6
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	12
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2).....	13
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	14
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	14
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	15
	2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG.....	15
	2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	16
	2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes	21
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	22
3	Nebenbestimmungen.....	22
	3.1 Allgemeines	22
	3.2 Emissionshandel.....	23
	3.3 Luft	23
	3.4 Boden und Grundwasser	23
	3.5 Ausgangszustandsbericht.....	24
	3.6 Notfallplanung.....	26
	3.7 Bauordnungsrecht	26
	3.8 Anlagensicherheit und -dokumentation.....	27
4	Hinweise	27
5	Kostenentscheidung	28
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	28
7	Rechtsbehelfsbelehrung	28

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Basell Polyolefine GmbH
Werk Wesseling
Brühler Str. 60
50389 Wesseling

auf Ihren Antrag vom 10. September 2014 die Genehmigung zur Änderung der

Ethylenanlage OM 4

(Nr. 4.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Basell Polyolefine GmbH im Werk Wesseling, Brühler Str. 60, Gemarkung Köln Rondorf-Land, Flur 45, Flurstück 18 und 53, sowie Gemarkung Wesseling, Flur 1, Flurstück 24, 25, 43/22, 44/22, 45 723 und 46/ 23 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. Die Verwendung von Butan und Flüssiggasgemischen aus Butan und Propan als zusätzliche Einsatzstoffe in den Spaltöfen O34 und O35.

Die Einbindung erfolgt sowohl als flüssiger als auch als gasförmiger Einsatzstoff.

Mit der Verwendung des zusätzlichen Einsatzstoffes sind folgende technischen Änderungen verbunden:

- a) Aufstellung von einem Verdampfer W-308 und einem Überhitzer W-309 im Bau B252 neben der vorhandenen Quenchölkolonne K-301.

- b) Rohrleitungseinbindung für den LPG-Einsatz von der vorhandenen Rohrbrückenleitung 338 zu den Wärmetauschern und von dort zur vorhandenen Recyclegas-Einsatzleitung an den Spaltöfen O34 und O35.
 - c) Rohrleitungseinbindung von Mittelöl von der vorhandenen Mittelöl-Verteilung hinter der Mittelölkreislaufpumpe P-310 A/B zu den Wärmetauschern (rohrseitig) und zurück zur Mittelölsammelleitung.
2. Die Änderung der Ablaugeoxidation entsprechend der Anzeigebestätigung vom 13.06.2012 (Az. 53-A15-300.0069/12-Laa) und der wasserrechtlichen Genehmigung vom 13.09.2012 (Az. 53.4/Wed_§58(2)LWG-002/12) mit folgender Abweichung zur angezeigten Änderung:
- a) Austausch des Ablaugetanks T-4 durch einen funktional identischen, volumenreduzierten (34 m³), als Dreiphasenabscheider ausgeführten Ablaugetank.
3. Die Installation einer Inhibitor-Dosiereinrichtung für die C₃-Kolonne-K11 entsprechend der Anzeigebestätigung vom 05.11.2013 (Az. 53-A15-300.0190/13-Laa) mit folgender technischer Ausführung:
- a) Aufstellung eines Dosierbehälters (1,5 m³) in einer separaten Auffangwanne im Baufeld B362 auf der 0-m-Ebene zwischen den Kolonnen K-16 und K-14, mit einer Kolbenmembranpumpe als Dosierpumpe.
 - b) Anschluss der Inhibitorstation über eine Swagelock-Leitung (12 mm) über eine Handarmatur und Rückschlagklappe an die Einsatzleitung der Kolonne-K11.
4. Die Installation der Inhibitor-Dosiereinrichtung für den Rohgas-Verdichter V-2 und die Ethan-Kolonne K-8-2 entsprechend der Anzeigebestätigung vom 04.09.2014 (Az. 53-A15-300.0176/14-Laa) mit folgenden technischen Einrichtungen:
- a) Aufstellung von insgesamt drei Dosierbehältern (1,5 m³) in Auffangwannen im Baufeld B342 und im Baufeld B321 auf der 0-m-Ebene, mit zwei bzw. drei Kolbenmembranpumpen als Dosierpumpen.

- b) Anschluss der Inhibitorstationen durch Swagelock-Leitungen (12 mm) über eine Handarmatur und Rückschlagklappe.

Diese Genehmigung schließt keine weiteren Genehmigungen und behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 10.09.2014 reichte die Firma Basell Polyolefine GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Ethylenanlage (OM 4), gelegen im Werk Wesseling, Gemarkung Köln, Rondorf-Land, Flur 45, Flurstück 18 und 56, sowie Gemarkung Wesseling, Flur 1, Flurstücke 24, 25, 43/22, 44/22, 45 723 und 46/ 23 ein.

Gegenstand des Antrags ist der Einsatz von Butan und Gemischen von Butan und Propan (LPG – Liquefied Petroleum Gas) als neue Einsatzstoffe in den Spaltöfen O34 und O35 der Ethylenanlage OM 4. Die Umsetzung der Maßnahme ist in zwei Schritten vorgesehen:

1. Einsatz von LPG flüssig (neue Rohrleitungseinbindung)

2. Einsatz von LPG gasförmig: Errichtung und Einbindung eines neuen Verdampfers und eines neuen Überhitzers.

Weiterhin werden die seit letzter Genehmigungserteilung in 2008 durchgeführten Anzeigen nach §15 BImSchG als Antragsgegenstände aufgeführt.

Die Ethylenanlage OM 4 dient der Erzeugung von Olefinen wie Ethylen und Propylen durch Spaltung von Kohlenwasserstofffraktionen wie Leichtbenzin, Gasölen, Hydrowaxy-Destillaten und Raffineriegas. Die chemische Umsetzung wird in Röhrenöfen mit von außen beheizten Rohren durchgeführt, durch die die Einsatzstoffe im Gemisch mit Wasserdampf geleitet werden. Durch die zusätzlichen Einsatzstoffe Butan und Gemische von Propan und Butan kann die Ausbeute an Olefinen erhöht werden. Eine Kapazitätserhöhung erfolgt nicht.

2.2 Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Ethylenanlage OM 4 ist als „Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen“ der Nr. 4.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Ethylenanlage OM 4 zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter Nr. 4.1.1 in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Es wurde beantragt nach §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Nach Prüfung der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der

Anlagenänderung auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter konnte dem Antrag stattgegeben werden, da diese nicht zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Ethylenanlage OM 4 handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.2 genanntes Vorhaben, welches eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG notwendig macht.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 26.01.2015 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

Da die Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen

wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Kapitel 3 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter den Ziffern 2.3.6.1 und 2.3.6.2 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Für diese Anlage sind bisher keine BVT-Schlussfolgerungen, aber ein BVT-Merkblatt veröffentlicht worden (BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Grundchemikalien (LVOC)“ aus 2002).

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

§4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV ist gem. §25 Abs. 2 der 9. BImSchV bei IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden [...], bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Es war daher für die Ethylenanlage OM 4 von der Antragstellerin ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Mit Einreichung der Antragsunterlagen hat die Antragstellerin beantragt, den Ausgangszustandsbericht erst zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Diesem Antrag wurde unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Ausgangszustandsbericht zur Inbetriebnahme der Anlage vollständig vorgelegt und von der zuständigen Behörde (Dezernate 52 und 53, Bezirksregierung Köln) geprüft worden ist.

Der Ausgangszustandsbericht (Zeichen R001-2418660LGS-V01) wurde am 17. März 2015 vorgelegt und von der zuständigen Behörde geprüft. Für die Grundwasserbeprobungen im Anstrom der Ethylenanlage OM 4 war eine Grundwassermessstelle der Polyethylen-Anlage 4 (OT 4) vorgesehen. Bei der Errichtung der Grundwassermessstelle führten unvorhersehbare Hindernisse zu einer Verzögerung der notwendigen Grundwasserbeprobung, so dass die endgültige Errichtung der Grundwassermessstelle, sowie die Beprobung erst nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt und die Analyseergebnisse der Grundwasserproben vorliegen werden.

Ebenfalls müssen zur Eingrenzung eines erhöhten PAK-Befundes in der Bodenprobe Nr. 14 weitere Bodenproben durchgeführt werden. Die Analyseergebnisse der Bodenproben werden ebenfalls erst nach Erteilung der Genehmigung vorliegen. Entsprechende Nebenbestimmungen in Kap. 3.5 dieses Bescheides stellen die Vervollständigung und Vorlage des AZB sicher. Erst nach

abschließender Billigung der Behörde (Dezernate 52 und 53 der Bezirksregierung Köln) wird der AZB zu den Antragsunterlagen genommen.

Da der AZB für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nach Einschätzung der Behörde nicht unmittelbar von Bedeutung (insofern keine Genehmigungsvoraussetzung nach §6 Abs. 1 BImSchG), im vorliegenden Fall bereits weitgehend fertiggestellt und die Bereinigung der noch offenen Punkte über Nebenbestimmungen abgesichert ist, konnte die Genehmigung bereits vor Vorlage eines vollständigen AZB erteilt und somit dem Antrag der Antragstellerin gemäß §7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV entsprochen werden.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Die Firma Basell Polyolefine GmbH hat mit Datum vom 10.09.2014 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen im Werk Wesseling gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt (Antragseingang 24.11.2014).

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Köln

- Feuerwehr
- Bauaufsicht
- Planungsamt
- Gesundheitsamt
- Stadt Wesseling
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 53.4 (Abwasservorbehandlung)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Rhein-Erft-Kreis
 - Gesundheitsamt
- Deutsche Emissionshandelsstelle

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teilsicherheitsberichtes beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG *andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Luftverunreinigungen

Die Emissionen der Anlage verändern sich geringfügig im Bereich der diffusen Emissionen, da zusätzliche Rohrleitungen mit Flanschen eingebaut werden. Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden in den Nebenbestimmungen in Kapitel 3.3 dieses Genehmigungsbescheides Anforderungen an die Ausführung der Flanschverbindungen festgelegt.

Bei Umfüllvorgängen an den neu errichteten Inhibitorstationen für die C₃-Kolonnen K-11, den Rohgasverdichter V-2 und die Ethan-Kolonnen K-8-2 entstehen Emissionen von ca. 0,03 kg/h (Quellen E041-E043) und ca. 0,0001 kg/h (Quelle E040) an C-gesamt. Die Umfüllvorgänge erfolgen 6 – 12 Mal im Jahr für die maximale Dauer von 1 Stunde. Die aus den Umfüllvorgängen resultierenden Emissionen sind so gering, dass die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung als nicht verhältnismäßig angesehen wird. Auf die Absaugung wird daher verzichtet.

Alle weiteren durch die Anlage verursachten Emissionen werden nicht verändert.

Gerüche

Durch die Verwendung von LPG als neuen Einsatzstoff verändern sich die Geruchsemissionen der Anlage nicht.

Geräusche

Durch die beantragten Änderungen in der Anlage werden drei neue Dosierpumpen zur Inhibitor dosierung installiert. Diese Dosierpumpen sind auf Grund ihrer geringen Förderleistung nicht als schalltechnisch relevant anzusehen.

In der Ablaugeoxidation wurden ebenfalls drei neue Pumpen installiert. Hierbei handelt es sich um Kreiselpumpen mit Fördermengen zwischen 1,5 m³/h und 5,6 m³/h. Diese drei zusätzlichen Pumpen erhöhen den Beurteilungspegel der Gesamtanlage am Immissionsort jedoch nicht, da dieser ca. 550 m entfernt liegt.

Erschütterungen

Durch die wesentliche Änderung der Anlage werden die erschütterungsrelevanten Anlagenteile (Verdichter) nicht geändert.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage befindet sich innerhalb eines Industriestandorts und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die beantragte Änderung beeinflusst die anfallende Abfallmenge der Anlage nicht. Die in der Anlage anfallenden Abfälle werden verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Der Crackprozess zur Aufspaltung der Kohlenwasserstoffe ist ein endothermer Prozess. Für die Umsetzung werden sehr hohe Temperaturen benötigt, gleichzeitig müssen die entstehenden Kohlenwasserstoffe schnellstmöglich abgekühlt werden, bzw. werden in der Tieftemperatur-Destillation stark abgekühlt. Bereits aus wirtschaftlichen Gründen wird in der Anlage die Nutzung der Abwärme aber auch die Nutzung der Kälte stetig optimiert.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Bezüglich der Wiederherstellung des Bodens und des Grundwassers in den Ausgangszustand wurde eine Nebenbestimmung in Kap. 3.4 aufgenommen.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Basell Polyolefine GmbH mit der Ethylenanlage OM 4 ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der Ethylenanlage OM 4 enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Die Antragstellerin hat einen allgemeinen Sicherheitsbericht für das Werk Wesseling und den anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht für die Ethylenanlage OM 4 der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Antragsunterlagen mit den Sicherheitsberichten sind dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 13.02.2015 (Gutachten Nr. 1397.4.1.1) festgestellt, dass die Antragstellerin die mit den beantragten wesentlichen Änderungen in der Ethylenanlage OM 4 verbundenen Gefahren ermittelt hat und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden.

Die im Gutachten dargestellten Empfehlungen wurden von der Antragstellerin aufgenommen und durchgeführt.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Ethylenanlage OM 4 werden keine Maßnahmen durchgeführt, die einen Bodeneingriff erfordern.

Für die Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage neu verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe hat die Antragstellerin ein Konzept vorgelegt.

Zur Sicherstellung der Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der neu beantragten relevanten gefährlichen Stoffe, hier Antifoulingmittel und Ethylenackerrückstand, werden in Kapitel 3.4 Nebenbestimmungen festgelegt.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Das insbesondere bei der Rohgaswäsche anfallende Produktionsabwasser wird über die Vorbehandlungsanlage „Ablaugeoxidation“ an die zentrale Abwasseraufbereitungsanlage abgegeben.

Bei der beantragten und durch Anzeige bereits durchgeführten Änderung der Ablaugeoxidation wurden Anlagenteile auf Grund von Korrosionserscheinungen ausgetauscht, verfahrenstechnisch optimiert und die Fahrweise von drei- auf zweisträngig verändert. Für die durchgeführten Änderungen wurde eine Genehmigung nach §58 (2) LWG erteilt.

Sowohl durch den neuen Einsatzstoff LPG, der gegenüber Naphta weniger Schwefel enthält, als auch durch die verfahrenstechnischen Verbesserungen in der Ablaugeoxidation werden sich keine höheren Konzentrationen an Inhaltsstoffen aber auch keine anderen Inhaltsstoffe im Prozessabwasser finden. Es bestehen daher aus abwasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Änderungen der Abwasservorbehandlungsanlage.

Niederschlagswasser

Das Vorhaben umfasst keine neuen Flächen und führt daher zu keinen zusätzlichen Mengen an behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser.

Vorbeugender Gewässerschutz

Das Vorhaben umfasst drei neue Anlagenteile, die der VAWS unterliegen und beinhaltet den Einsatz von neuen wassergefährdenden Stoffen. Die drei Inhibitorstationen stehen auf eigenen, ausreichend dimensionierten Stahl- oder Betonauffangwannen. Sie befinden sich darüber hinaus in der HBV-Anlage Nr. 4 (OM4, Destillation, Kompression, Gasbehandlung), die wiederum aus einer

beständigen und dichten Betonauffangfläche besteht und an das zentrale VAWS-Rückhaltesystem angeschlossen ist.

Die Anlieferung der Inhibitoren erfolgt in gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältnissen, auf einer befestigten Fläche.

Von Seiten des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen daher keine Bedenken gegen die Errichtung der Inhibitorstationen.

Löschwasserrückhaltung

Die Löschwasserrückhaltung erfolgt zentral über einen Löschwasser-Auffangtank mit einer Größe von 20.000 m³. Der Antragsgegenstand erhöht den Löschwasseranfall bei einem Brandereignis nicht. Es sind daher keine zusätzlichen Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung erforderlich.

Grundwasser

Zur Sicherstellung der Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der neu beantragten relevanten gefährlichen Stoffe, hier Antifoulingmittel und Ethylenackerrückstand, werden in Kapitel 3.4 Nebenbestimmungen festgelegt.

2.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Erweiterung einer bestehenden chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Durch die Änderungen in der Anlage werden keine Emissionen erhöht, die natur- und landschaftsschutzrechtlich von Belang sind. Es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt.

2.3.6.4 Bauplanungsrecht

Die Ethylenanlage OM 4 wird nicht von der Planung eines qualifizierten Bebauungsplans erfasst, ist jedoch nach §34 Abs. 2 BauGB mit dem Gebietscharakter „GI-Industriegebiet“ zu beurteilen.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die Stadtplanungsämter der Stadt Köln und der Stadt Wesseling beteiligt, da sich die Anlage auf beiden Stadtgebieten befindet. Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen von dort keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Der Einsatz von LPG ist zwar von der Bezeichnung her ein neuer Einsatzstoff in der Anlage, hat jedoch die gleichen Gefahrenmerkmale, wie die bisher bereits eingesetzten Einsatzstoffe (z.B. Recyclegas, Naphta). Es handelt sich bei diesen Stoffen um hochentzündliche Stoffe.

Von einer Verschlechterung der Auswirkungen im Störfall der Anlage kann daher nicht ausgegangen werden.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Durch die Installation eines neuen Verdampfers erhöht sich die gehandhabte Stoffmenge in der Anlage bezüglich der hochentzündlichen Stoffe um ca. 2 t. In der Regel liegt eine signifikante Erhöhung der Stoffmenge vor, wenn mehr als 2 % der Mengenschwellen des Anhangs I Spalte 4 der 12. BImSchV überschritten werden und zugleich auch die bisher größte zusammenhängende Menge überschritten wird. Die größte zusammenhängende Menge mit hochentzündlichen Stoffen liegt in der Anlage bei 98 t. Hierbei handelt es sich um die Propylenkolonne. Mit der Installation des neuen Verdampfers wird diese Menge nicht überschritten.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Die relevanten Parameter zur Störfallbetrachtung werden sich durch die neuen Einsatzstoffe LPG und Butan nicht verändern.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

2.3.6.5 Bauordnungsrecht

Sowohl die Bauordnungsbehörde der Stadt Köln als auch das Bauaufsichtsamt der Stadt Wesseling haben in Ihren Stellungnahmen vom 29.12.2014 und 26.01.2015 festgestellt, dass keine baugenehmigungspflichtigen Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine

Bedenken gegen die Änderung der Anlage. Nebenbestimmungen wurden vorgeschlagen. Diese finden sich in Kapitel 3.7.

2.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 26.01.2015 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

2.3.6.7 Gesundheitsschutz

Sowohl das Gesundheitsamt der Stadt Köln als auch das Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises haben in Ihren Stellungnahmen vom 26.01.2015 und 23.01.2015 festgestellt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

2.3.6.8 Klimaschutz

Die Ethylenanlage OM 4 ist emissionshandelspflichtig. Die beantragten Änderungen der Einsatzstoffe, sowie der Ablaugeoxidation und der Errichtung von drei Inhibitorstationen verändern die CO₂-Emissionen der Anlage jedoch nicht. Eine Änderung der Emissionsgenehmigung nach §4 Abs. 5 Satz 2 TEHG ist daher nicht erforderlich. Die Deutsche Emissionshandelsstelle wurde um Stellungnahme gebeten und äußerte in Ihrem Schreiben vom 05.01.2015 keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen. Zur Sicherstellung der Pflichten des Betreibers hinsichtlich des TEHGs wurden Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Sie sind in Kapitel 3.2 aufgeführt.

2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 06.01.2015 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Vorschläge zu Nebenbestimmungen und Hinweisen wurden nicht genannt.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Emissionshandel

- 3.2.1** Das Datum der Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebes ist der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHST) unter dem Aktenzeichen E 2.2 – 14215 – 0003/127 mitzuteilen.

3.3 Luft

- 3.3.1** Bei der Installation der Inhibitorstationen sind die Anforderungen der Nrn. 5.2.6.1, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 der TA Luft einzuhalten.

3.4 Boden und Grundwasser

- 3.4.1** Der Betreiber hat hinsichtlich der in Tabelle 4.1 im Ausgangszustandsbericht (Bericht Nr. R001-2418660GLS-V012416475 vom 16. März 2015) beschriebenen Antifoulingmittel und des Ethylencrackerrückstands mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden eine analytische Überwachung durchzuführen. Der Parameterumfang für die Untersuchungen ergibt sich aus Tabelle 4.1 im Ausgangszustandsbericht (Bericht Nr. R001-2418660GLS-V012416475 vom 16. März 2015).
- 3.4.2** Für die Grundwasseruntersuchungen sind die in Tabelle 6.2 im Ausgangszustandsbericht (Bericht Nr. R001-2418660GLS-V012416475 vom 16. März 2015) genannten Grundwassermessstellen heranzuziehen. Auf die Grundwasseruntersuchungen im Anstrom (Messstellen OUP GWM2, OUP GWM3, OT4 GWM4) kann – parameterbezogen - verzichtet werden, wenn im Abstrom keine Schadstoffgehalte nachwiesen werden.
- 3.4.3** Die Orte der Bodenbeprobung ergeben sich aus Tabelle 6.1 im Ausgangszustandsbericht (Bericht Nr. R001-2418660GLS-V012416475 vom 16. März 2015). Die Bohrungen sind im nahen Umfeld der in Tabelle 6.1 im Ausgangszustandsbericht (Bericht Nr. R001-2418660GLS-V012416475 vom 16. März 2015) dokumentierten Bohrungen durchzuführen.

- 3.4.4** Die Ergebnisse sind – inkl. einer Darstellung der Zeitreihen - zu bewerten und der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) unaufgefordert in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 3.4.5** Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Die Bodenzustandserfassung ist inhaltlich mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

3.5 Ausgangszustandsbericht

- 3.5.1** Die Grundwassermessstelle OT4 GWM4 entsprechend dem Ausgangszustandsbericht der Ethylenanlage OM4 (Bericht Nr. R001-2418660GLS-V012416475) vom 16. März 2015 ist nach Errichtung umgehend zu beproben.

- 3.5.2** Die Grundwasserprobe ist auf die in Tabelle 6.2 im Ausgangszustandsbericht der Ethylenanlage OM4 genannten Parameter zu analysieren.
- 3.5.3** Die Fläche um die Bodenprobe Nr. 14 entsprechend dem Ausgangszustandsbericht der Ethylenanlage OM4 (Bericht Nr. R001-2418660GLS-V012416475) vom 16. März 2015 ist bezüglich der festgestellten PAK-Belastung analytisch soweit einzugrenzen, dass der Ausgangszustand für eine Fläche mit PAK-Gehalten >30 mg/kg TS dargestellt werden kann.
- 3.5.4** Für die ermittelte PAK-belastete Fläche > 30 mg/kg PAK, die im AZB kartographisch darzustellen ist, ist ein eigener Ausgangszustand anzugeben, der nicht in die Berechnung des Ausgangszustands benachbarter Flächen einfließen darf. Die Probenahme zur Abgrenzung der PAK-belasteten Fläche muss vor Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein.
- 3.5.5** Die Analyse der eingrenzenden Bodenproben erfolgt auf den Analyseparameter Summe PAK (EPA) nach DIN ISO 18287. Die Beprobungen erfolgen in einem vertikalen Abstand von 50 cm.
- 3.5.6** Der Ausgangszustandsbericht ist vor Inbetriebnahme der Anlage hinsichtlich der mit Stellungnahme vom 14.04.2014 durch Dezernat 52 dargestellten notwendigen und im Gespräch vom 21.04.2015 konkretisierten Ergänzungen insbesondere bezüglich der Art und Weise der Ergebnisdarstellung (nachvollziehbare tabellarische Zuordnung eines parameterspezifischen Ausgangszustands zu den einzelnen Flächen/Bauten) zu überarbeiten und der zuständigen Behörde (Dezernate 52 und 53, Bezirksregierung Köln) vorzulegen.
- 3.5.7** Die bei Inbetriebnahme der Anlage ggf. noch fehlenden Analyseergebnisse und zugehörige Unterlagen sind in den Ausgangszustandsbericht einzuarbeiten. Die überarbeitete Fassung des Ausgangszustandsberichts ist der zuständigen Behörde (Dezernate 52 und 53, Bezirksregierung Köln) schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 31.07.2015 vorzulegen.

3.5.8 Der überarbeitete Ausgangszustandsbericht ist in der von der zuständigen Behörde (Dezernate 52 und 53, Bezirksregierung Köln) abschließend gebilligten Fassung, zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

3.6 Notfallplanung

3.6.1 Bei der Erstellung des externen Notfallplans gemäß §24a FSHG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

3.7 Bauordnungsrecht

3.7.1 Für das Bauvorhaben ist der Standsicherheitsnachweis, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach §85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss, erforderlich. Dieser muss spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Gleichzeitig ist ein staatlich anerkannter Sachverständiger nach §85 Abs. 2 BauO NRW zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist.

3.7.2 Ohne den Standsicherheitsnachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

3.7.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§82 Abs. 1 BauO NRW) ist die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder der sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend dem eingereichten Nachweis errichtet oder geändert worden sind (§82 Abs. 4 BauO NRW).

3.7.4 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind nach dem jeweiligen Stand bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

3.8 Anlagensicherheit und -dokumentation

- 3.8.1** Die Verfahrensfliessbilder der Ablaugeoxidation (FR92077; PFF 002.023 bis 002.025) sind entsprechend den tatsächlich errichteten Anlagenteilen bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung zu aktualisieren.
- 3.8.2** Die Rohr- und Instrumentenfliessbilder (RI-Fliessbilder) der Inhibitor dosierungen (FR92076; 00-PP-25, 00-PP-12, 61 B, 00-PP-38) sind entsprechend den tatsächlich errichteten Anlagenteilen bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung zu aktualisieren.
- 3.8.3** Die Rohr- und Instrumentenfliessbilder (RI-Fliessbilder) der Ablaugeoxidation (FR92076; 00-PP-05, 00-PP-05A, 00-PP-04) sind entsprechend den tatsächlich errichteten Anlagenteilen bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung zu aktualisieren.

4 Hinweise

- 4.1** Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 4.2** Nach §5 Abs. 1 TEHG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, seine Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach §6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012, des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen. Er ist gemäß §19 Abs. 1 i.V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der Deutschen Emissionshandelsstelle zur Genehmigung vorzulegen.

- 4.3** Der Emissionsbericht ist jährlich zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde (DEHST) vorzulegen.
- 4.4** Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Köln, den 06.05.2015

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kröger